

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### A) Ämtliche Bekanntmachungen

##### Nr. Bezeichnung

- 7 Einleitung des Umlegungsverfahrens für das Umlegungsgebiet Nr. 29 - Hainbuchenweg -
- 8 Umlegungsverfahren Nr. 28 - südlich Verkeskopf -
- 9 Umlegungsgebiet Nr. 28 - südlich Verkeskopf -
- 10 Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler
- 11 Neubenennungen von Straßen

#### B) Hinweisbekanntmachung

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Februar 2001**

17. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 2  
19.01.2001

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,  
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.:  
02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
12/Organisation, EDV, Controlling,  
Berichtswesen,  
Rathausplatz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).  
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

7

**Bekanntmachung****Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler****Einleitung des Umlegungsverfahrens für das Umlegungsgebiet Nr. 29 - Hainbuchenweg -****Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.12.2000 gem. § 46 Baugesetzbuch (BauGB) die Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplanes 245 - Hainbuchenweg - angeordnet.

Das Bebauungsplangebiet liegt in Eschweiler-Dürwiß zwischen der Harbigstraße und dem Eschenweg und grenzt im Westen an die Feldlage.

Der Umlegungsausschuss wurde ermächtigt, gem. § 47 BauGB den Umlegungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zu erlassen und die endgültige Abgrenzung des Umlegungsgebietes festzulegen.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler fasst daraufhin in seiner Sitzung am 09.01.2001 folgenden Umlegungsbeschluss:

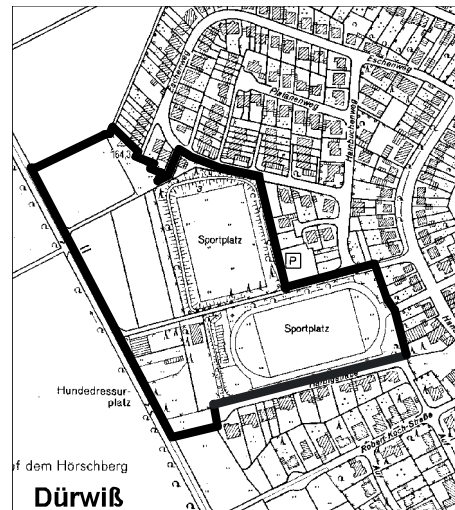
1. Aufgrund des § 47 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 BauGB und des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches wird hiermit zur Verwirklichung der Planung eine Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung erhält den Namen „Hainbuchenweg“.

2. Das Umlegungsgebiet umfasst das Bebauungsplangebiet 245; ausgenommen sind nur die bereits bebauten Grundstücke Hans-Böckler-Str. 25 - 39 sowie das Parkplatzgrundstück Hainbuchenweg.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes wurde in die bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses vorliegenden Bestandskarte eingetragen.

Das Umlegungsgebiet ist nachstehend skizzenhaft dargestellt:



3. Umlegungsgebiet liegen folgende Grundstücke:

**Gemarkung Dürwiß**

Flur 7, Nrn. 407, 408, 409 sowie Teilflächen aus Nrn. 502, 579, Flur 8, Nrn. 298, 299, 300, 301, 302, 303, 616, 710, 758, 761, 762, 763 sowie Teilflächen aus Nrn. 759, 760.

4. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Umlegungsverfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst zügigen und reibungslosen Abwicklung des Umlegungsverfahrens als zweckmäßig erweist.
5. Die Bestandskarte und die Bestandsverzeichnisse werden gem. § 53 BauGB in der Zeit vom 05.02.2001 bis 05.03.2001 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, öffentlich ausgelegt. Sie können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.  
Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus.

In den Bestandsverzeichnissen sind für jedes Grundstück die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

Durch die Auslegung wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, die Angaben in der Bestandskarte und in den Bestandsverzeichnissen nachzuprüfen und Beanstandungen vorzubringen. Die Einsicht in die Lasten und Beschränkungen ist nur bei berechtigtem Interesse zulässig.

Etwaige Beanstandungen können bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, erhoben werden.

6. Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB beteiligt:

- 1) Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
- 2) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
- 3) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt;
- 4) die Stadt Eschweiler.

Die unter Ziffer 3) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht.

Die Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, hat innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, zu erfolgen.

Werden Rechte erst nach der vorgenannten Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eintretenden Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Die unter 3) im einzelnen aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile unterliegen der Verfügungs- und Veränderungssperre nach Maßgabe des § 51 BauGB mit folgender rechtlicher Wirkung:

Von der Bekanntmachung dieses Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (Inkrafttreten des Umlegungsplanes) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit der schriftlichen Genehmigung der Umlegungsstelle

- 1) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

- 2) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- 3) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- 4) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Gem. § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der Umlegungsstelle zur Vorbereitung der von Ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen o. ä. Arbeiten ausführen.

8. Der Stadt Eschweiler steht an den umzulegenden Grundstücken gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht zu.

## GRÜNDE

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des Umlegungsgebietes ist erforderlich, um eine zweckmäßige Grundstücksbildung als Voraussetzung für eine geordnete Bebauung und Erschließung des Plangebietes sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes 245 zu gewährleisten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten gem. § 217 BauGB der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.

Der Antragsteller muss sich beim Landgericht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Einreichung des Antrages bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist auch ohne Beteiligung eines Rechtsanwaltes möglich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Eschweiler, den 09.01.2001

Umlegungsausschuss  
der Stadt Eschweiler

Springob  
Vorsitzender

Esser  
Geschäftsführer

**8**

## **Bekanntmachung**

Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler

### **Umlegungsverfahren Nr. 28 - südlich Verkeskopf -**

1. Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler hat mit Beschluss vom 09.01.2001 nach § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 28 - südlich Verkeskopf - aufgestellt.
2. Der Umlegungsplan besteht aus den textlichen Festsetzungen, der Umlegungskarte und 17 Umlegungsverzeichnissen.

Die Umlegungskarte enthält die neu zuge- teilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Eschweiler nach § 55 Abs. 2 BauGB zuge- wiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrsflächen, die Kinder- spielplatzfläche sowie die Fläche des Re- genrückhaltebeckens. Ferner sind die Flä- chen für Baulasten (Grenzbebauung), Dienstbarkeitsstreifen (Kanal) und die pri- vaten Grünflächen dargestellt.

Die Umlegungsverzeichnisse führen ins- besondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstü- cken, die geldlichen Leistungen und Fällig- keiten sowie einen erläuternden Text auf.

3. Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte be- treffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.
4. Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 404, eingesehen werden.
5. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Eschweiler, 09.01.2001

Springob  
Vorsitzender

Esser  
Geschäftsführer

## 9

### Bekanntmachung

#### Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler

#### Umlegungsgebiet Nr. 28 - südlich Ver- keskopf -

Feststellung der Unanfechtbarkeit einer Vor- wegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Bau- gesetzbuch

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler stellt in seiner Sitzung am 09.01.2001 fest, dass die Vorwegnahme der Entscheidung ge- mäß § 76 Baugesetzbuch vom 09.01.2001 zu

Ord. Grundstücke Gemarkung Weisweiler  
Nr.  
-----

U 28/9 Flur 33, Nr. 268/179  
U 28/10 Flur 33, Nrn. 264/177 u. 265/177

mit Wirkung vom 09.01.2001 unanfechtbar geworden ist.

Die Grundstücke gehen rechtlich am Tage nach der Bekanntmachung an die neuen Ei- gentümer über. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung der Unanfechtbarkeit steht den Beteiligten gemäß § 217 Baugesetz- buch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Ge- schäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.

Der Antragsteller muss sich beim Landgericht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt ver- treten lassen. Die Einreichung des Antrages bei der Geschäftsstelle des Umlegungsaus- schusses ist auch ohne Beteiligung eines

Rechtsanwaltes möglich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Eschweiler, den 09.01.2001

Springob  
Vorsitzender

Esser  
Geschäftsführer

10

### Bekanntmachung

#### **Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August 2001**

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden entgegengenommen, und zwar:

**Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß**  
Konrad-Adenauer-Straße 16, Telefon: 02403/53581  
**Samstag, 10.02.2001 in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr,**  
**Montag, den 12. bis Freitag, den 16.02.2001, in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr,**  
**Samstag, 17.02.2001 in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr Konrad-Adenauer-Str. 20, bei Herrn Rott**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Dürwiß
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Kinzweiler
3. Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler

4. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörrike-Schule folgende Straßen:

Allensteiner Straße  
An Wardenslinde  
Bernhard-Letterhaus-Straße  
Danziger Straße  
Dürener Straße 175 - 398 und  
174 - 449

Eduard-Mörrike-Platz  
Eduard-Mörrike-Straße  
Elbinger Straße  
Heinrich-Imig-Straße  
Königsberger Straße  
Maasstraße  
Marienburger Straße  
Moselstraße  
Oststraße  
Paul-Ernst-Straße  
Preyerstraße 59 - Ende und  
52 - Ende

Ruhrstraße  
Saarstraße  
Sternheimstraße  
Stettiner Straße  
Stralsunder Straße  
Tilsiter Straße  
Von-Kleist-Straße  
Weserstraße

5. Evangelische Schüler aus diesen Bezirken

#### **Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte**

Jahnstraße 21, Telefon: 02403/35310

#### **von Montag, den 12. bis Freitag, den 16.02.2001, jeweils in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr im Sekretariat der Schule.**

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte die Kinder aus den Schulbezirken nachfolgender katholischer Grundschulen:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Berggrath
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bohl
3. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röhe
4. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röthgen
5. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stadtmitte
6. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stich
7. aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule

le Eduard-Mörike-Schule folgende  
Straßen:

An der Wasserwiese  
Auf der Komm  
Asterweg  
Bergrather Straße  
Dahlienweg  
Drieschstraße  
Dürener Straße 98 - 168 und  
95 - 173  
Eichendorffstraße  
Fliederweg  
Funkengasse  
Gartenstraße 69 - Ende  
34 - Ende  
Hölderlinstraße  
Hovermühle  
Indestraße 20 und 137 - Ende  
Inselstraße  
Königsbenden  
Lessingstraße  
Ludwigstraße  
Merkurstraße  
Nelkenweg  
Nothberger Straße  
Patternhof  
Peilsgasse  
Preyerstraße 1 - 57 und 2 - 38  
Südstraße  
Stormstraße  
Tulpenweg  
Uhlandstraße

8. Evangelische Schüler aus diesen Bezirken

In beiden Gemeinschaftshauptschulen können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

### Realschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der Städt. Realschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit von

**Samstag, den 10. bis Samstag, den 17.02.2001,**

im Sekretariat  
**Städt. Realschule Patternhof,  
Patternhof 7, 52249 Eschweiler**  
Telefon: 02403/22989,

jeweils  
**montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

**und** **16.00 bis 18.00 Uhr**  
sowie  
**samstags** **von 09.00 bis 12.00 Uhr**

In der Städt. Realschule Patternhof können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

### Gesamtschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit von

**Samstag, den 10. bis Samstag, den 17.02.2001,**

im Sekretariat der  
**Städt. Gesamtschule Eschweiler,  
Friedrichstr. 12 - 16, 52249 Eschweiler,**  
Telefon: 02403/24878, 23042, 889447

jeweils  
**montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

**und** **15.00 bis 18.00 Uhr**  
sowie  
**samstags** **von 09.00 bis 12.00 Uhr**

Sollte jemand diese Zeiten nicht wahrnehmen können, so wird um eine telefonische Gesprächsvereinbarung mit der Mitarbeiterin des Schulsekretariats gebeten.

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen, der Hauptschulen und der Gymnasien mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

### Gymnasien

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien in der Stadt Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit von

**Samstag, den 10. bis Samstag, den 17.02.2001,**

im Sekretariat  
**Städt. Gymnasium Eschweiler  
Gymnasium für Jungen und Mädchen  
mit bi-lingualem Zweig Englisch,  
Hauptgebäude Peter-Paul-Str. 13, 52249  
Eschweiler**  
Tel.: 02403/71348 und 02403/4348

jeweils  
**montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

**und** **15.00 bis 18.00 Uhr**  
 sowie  
**samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

und

im Sekretariat  
**Bischöfliche Liebfrauenschule Eschweiler,**  
**Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen**  
**Liebfrauenstraße 30/Reuleauxstraße 18,**  
**52249 Eschweiler**  
 Tel.: 02403/23049

jeweils  
**montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

**und** **15.00 bis 18.00 Uhr**  
 sowie  
**samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmelde-termins Auskunft.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

**Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses ist ebenfalls notwendig.**

Eschweiler, 11.12.2000

Bertram  
 Bürgermeister

11

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss folgende Neubenennungen von Straßen:

in der Sitzung vom 31.08.2000

die Neubenennung der Planstraße im Bebauungsplangebiet „Auf dem Ellerberg“ in Eschweiler-Röhe in

Matthias-Stiel-Straße,

die Neubenennung der Planstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 212 - „Bergrather Feld“ in Eschweiler-Bergrath in

Josef Artz-Straße,

in der Sitzung vom 20.12.2000

die Neubenennung von Planstraßen im Bebauungsplangebiet 161 „Hamicher Weg“ in Eschweiler-Hastenrath in

Im Wiesenhang und  
 Wiesenkoppe

die Neubenennung der Planstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 1 in Eschweiler-Kinzweiler in

Wültgensstraße

die Benennung von Planstraßen im Bebauungsplangebiet Nr. 253 - „Nördlich Maarfeld“ in Eschweiler-Bergrath in

Bergrather Feld und Maarfeld

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes



für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler, 15 .01.2001

Bertram  
Bürgermeister

### **Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Februar 2001**

-----

Donnerstag, 01.02.2001, 17.00 Uhr,  
Gemeinsame Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses und  
Sozialausschusses,  
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 07.02.2001, 17.30 Uhr,  
Planungs- und Umweltaus-  
schuss,  
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 13.02.2001, 17.00 Uhr,  
Vergabeausschuss,  
Rathaus, Raum 8  
- nichtöffentlich -

Dienstag, 13.02.2001, 17.30 Uhr,  
Werkausschuss,  
Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 14.02.2001, 17.30 Uhr,  
Stadtrat,  
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 21.02.2001, 17.30 Uhr,  
Jugendhilfeausschuss,  
Rathaus, Ratssaal

**- Änderungen vorbehalten -**